

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2020

Herausgegeben in Hildesheim am 04. März 2020

Nr. 9

Inhalt	Seite
19.05.2019 - Satzung des Realverbandes „Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Marienhagen“	210
24.02.2020 - 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.07.2012	216
25.02.2020 - Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung, Landkreis Hildesheim	219
28.02.2020 - 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diekholzen	220
02.03.2020 - Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	222

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

Satzung

des Realverbandes

„Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Marienhagen“

Allgemeines

§ 1

(1) Die Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Marienhagen ist ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBl. S. 395).

Sein Name ist „Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Marienhagen“.

Er hat seinen Sitz in Marienhagen.

(2) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 RealVerbG) ist das Gebiet des Fleckens Duingen.

§ 2

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis (Anlage A) aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

§ 3

(1) Ein Verbandsanteil steht den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern aller Grundstücke in der Gemarkung Marienhagen zu, die in dem nach Absatz 2 geführten Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind, mit Ausnahme der öffentlichen Straßen, der Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Gewässer erster und zweiter Ordnung. Der Umfang der Teilnahmerechte und der Pflichten richtet sich nach dem Flächenverhältnis der Grundstücke, mit denen die Verbandsanteile verbunden sind.

(2) Die Grundstücke nach Abs. 1, ihre Größe und ihre derzeitigen Eigentümerinnen und Eigentümer sind in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Wechselt ein Grundstück die Eigentümerin oder den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang die Erbin oder der Erbe, bei einem Wechsel auf Grund Vertrages das bisherige Mitglied dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

(3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 1 nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben der Erwerberin oder dem Erwerber berechtigt und verpflichtet (§ 13 RealVerbG).

Der Vorstand

§ 4

(1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Die oder der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Steht ein Vorstandsmitglied unter Betreuung nach § 1896 BGB oder wird einem Vorstandsmitglied durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet die betreffende Person damit aus dem Vorstand aus, im Übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist.

§ 5

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitgliedes in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist diejenige oder derjenige, auf die oder den die meisten Stimmrechte der Anwesenden und Vertretenen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

§ 7

(1) Die oder der erste Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich, telefonisch oder mittels E-Mail und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds muss die oder der erste Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat die Schriftführerin oder der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmerinnen und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 8

(1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von zwei Vorstandsmitgliedern in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

Die Mitgliederversammlung

§ 9

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 RealVerbG ihrer Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderung der Satzung,
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird,
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
8. die Verwendung der Überschüsse,
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband,
10. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
11. eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitgliedes (§ 15 a Abs. 1 RealVerbG)
12. die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen,
13. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
14. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 RealVerbG,
15. die Stellungnahme zu einer Umgliederung gemäß § 42 a RealVerbG,
16. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde,
17. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband

und außerdem über folgende Angelegenheiten:

18. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers, die Wahl der Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer,
19. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist durch die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft.

§ 11

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte, der Lebenspartner und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.

(2) Den Mitgliedern steht für ihren Verbandsanteil ein dem Umfang ihrer allgemeinen Teilnahmerechte (§ 3 Abs. 1) entsprechendes Stimmrecht zu. Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung.

(3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

(4) Bei Beschlüssen über die Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie bei Beschlüssen über eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand und über den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder (§ 20 Abs. 2 Satz 3 RealVerbG) dürfen die betroffenen Vorstandsmitglieder nicht abstimmen.

(5) Bei Beschlüssen über die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen, über die Ausübung des Vorkaufsrechts an einem Verbandsanteil, über eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitglieds sowie über die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder dürfen am Vertragsschluss beteiligte Mitglieder nicht abstimmen.

(6) Das vom Abstimmungsverbot betroffene Mitglied darf sich weder vertreten lassen noch selbst in Vertretung eines anderen Mitgliedes abstimmen.

§ 12

(1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband weder eine Anschrift noch eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann auch durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Absatz 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreterinnen oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 13

(1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).

(2) Über die in § 9 Nrn. 1, 4, 10 bis 17 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Ist ein Mitglied nach § 11 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung von der Abstimmung ausgeschlossen, so treten in den Sätzen 1 und 2 die verbleibenden Stimmrechte an die Stelle aller Stimmrechte. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

§ 14

(1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.

(2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein: die ordnungsgemäße Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreterinnen oder Vertreter mit aufzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

IV. Wirtschaftsführung

§ 15

(1) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer des Realverbandes wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Sie oder er hat auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihr oder ihm eine Dienstanweisung geben. Über ihre oder seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Sie oder er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung der oder des ersten Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters leisten.

§ 16

(1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresabrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung in jedem Jahr jeweils eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die

Mitgliederversammlung kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 17

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises Hildesheim nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 RealVerbG. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18

Diese Satzung sowie Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt zu machen.

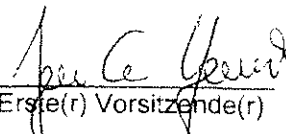
§ 19

Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Fleckens Duingen entsprechend.

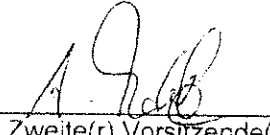
§ 20

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.03.19 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die Satzung vom 14.10.1972 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Marienhagen, den 19.05.2019



Erste(r) Vorsitzende(r)



Zweite(r) Vorsitzende(r)



Schriftführer(in)

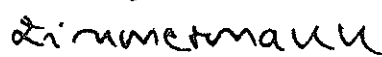
Genehmigung

Die vorstehende Satzung des Realverbandes „Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Marienhagen“ wird gemäß § 17 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBl. S. 385), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hildesheim, den 26.02.2020
Az.: (910) 15-16-20-1



Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag


Zimmermann

**3. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim
(Friedhofsgebührensatzung) vom 09.07.2012**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309), der §§ 1, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309) sowie des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 17.02.2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.07.2012 beschlossen:

Artikel I

Nr. 1: § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**Nordfriedhof, Friedhof Drispstedt, Friedhof Himmelsthür
(Grabnutzungszeit 25 Jahre)**

a1) Wahlgrab - ohne Rasenschnitt	1.964,-- €
a2) Wahlgrab - mit Rasenschnitt	2.193,-- €
b) Rasenwahlgrab mit Kennzeichnung	2.591,-- €
c1) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren) - ohne Rasenschnitt	1.607,-- €
c2) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren) - mit Rasenschnitt	1.783,-- €
d) Rasenreihengrab mit Kennzeichnung	2.458,-- €
e) Rasenreihengrab ohne Kennzeichnung	1.958,-- €
f) Reihengrab (für Kinder unter 5 Jahren)	893,-- €

**Südfriedhof
(Grabnutzungszeit 35 Jahre)**

g1) Wahlgrab - ohne Rasenschnitt	2.575,-- €
g2) Wahlgrab - mit Rasenschnitt	2.896,-- €
h) Rasenwahlgrab mit Kennzeichnung	3.253,-- €
i1) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren) – ohne Rasenschnitt	2.076,-- €
i2) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren) – mit Rasenschnitt	2.322,-- €
j) Rasenreihengrab mit Kennzeichnung	3.068,-- €
k) Rasenreihengrab ohne Kennzeichnung	2.568,-- €
l) Reihengrab (für Kinder unter 5 Jahren)	1.077,-- €

Nr. 2: § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Alle Friedhöfe
(Grabnutzungszeit 20 Jahre)

a1) Wahlgrab - ohne Rasenschnitt	1.587,-- €
a2) Wahlgrab – mit Rasenschnitt	1.760,-- €
b1) Reihengrab – ohne Rasenschnitt	748,-- €
b2) Reihengrab – mit Rasenschnitt	795,-- €
c) Gemeinschaftsgrab mit Kennzeichnung	1.343,-- €
d) Rasenreihengrab ohne Kennzeichnung	843,-- €

Urnenwahlgräber am Baum

Nordfriedhof, Südfriedhof
(Grabnutzungszeit 50 Jahre)

e) Urnenwahlgrab am Gemeinschaftsbaum	1.454,-- €
f) Urnenwahlgrab am Individualbaum, 8 stellig	8.588,-- €

Nr. 3: § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Bei Vorkäufen wird im Bestattungsfall die Grabnutzungsgebühr auf Basis des dann aktuellen Gebührensatzes erhoben.

Nr. 4: § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Nutzungsrecht wird für die Rasenpflege je Grabstelle und pro Jahr der Restruhezeit eine Gebühr von 7,20 € erhoben.

Nr. 5: § 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bestattungsgebühren beziehen sich auf einstellige Grabstellen und betragen für eine Bestattung in einem:

a) Wahlgrab	547,-- €
b) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren)	472,-- €
c) Reihengrab (für Kinder unter 5 Jahren)	189,-- €

d) Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab	202,-- €
e) Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab	188,-- €
f) Zulage bei einer Bestattung mit Übersarg	266,-- €

Um- und Ausbettungsgebühren

g) Umbettung einer Urne	206,-- €
h) Ausbettung einer Urne	188,-- €
i) Umbettung einer Leiche	584,-- €
j) Ausbettung einer Leiche	547,-- €
k) Umbettung von Gebeinen	547,-- €
l) Ausbettung von Gebeinen	472,-- €

Nr. 6: § 9 wird wie folgt neu gefasst:

Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen	22,-- €
---	---------

Nr. 7: § 10 wird wie folgt neu gefasst:

a) Benutzung der Kapelle je Termineinheit	191,-- €
---	----------

Als Sonderleistung gilt nicht die Nutzung der Kapellen im Rahmen von religiösen Gedenkveranstaltungen ohne Bezug zu einer aktuellen Beisetzung (z. B. Feier zu Allerheiligen).

b) Versand einer Urne inklusive Verpackung zuzüglich des jeweils gültigen Portos	23,20 €
--	---------

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, den 24.02.2020

Gez. Dr. Ingo Meyer
(Oberbürgermeister)

Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung am Dienstag, 09.03.2020 um 15:30 Uhr im kl. Sitzungssaal des Kreishauses Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 09.03.2020

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 12.11.2019
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 02.12.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Tourismus im Leinebergland
Sachstand und Planungen
Bericht Frau Bahrenberg und Herr Wegener von der Region Leinebergland
6. Schulentwicklungsplanung für BBS'sen
Antrag der SPD/CDU – vom 20.02.2020
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Hildesheim, 25.02.2020

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen

B E K A N N T M A C H U N G

8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufstellungsbeschluss

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat am 26.9.2019 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) bekannt gemacht.

Der Planbereich der 8. Änderung besteht aus einer Einzelfläche in Diekholzen und zwei Flächen in Söhre.

Ziel und Zweck der Planung

Änderungsbereich 1 Diekholzen

Der Änderungsbereich befindet sich nordwestlich der Südwaldstraße auf dem Gelände der ehemaligen Lungenklinik.

Bislang wird für diesen Änderungsbereich ein Sondergebiet - Krankenhaus dargestellt.

Stattdessen soll zukünftig eine Wohnbaufläche in die Darstellungen aufgenommen werden.

Änderungsbereiche 2 und 3 Söhre

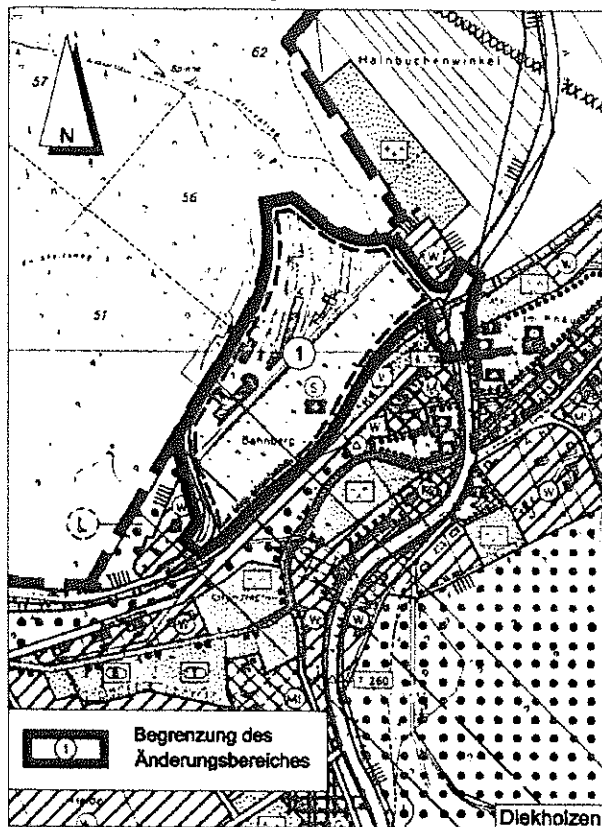
Der Planbereich 2 in Söhre befindet sich nördlich des Radweges auf der ehemaligen Bahntrasse und westlich der Barienroder Straße; der Änderungsbereich 3 im Südwesten Söhres südlich der Bebauung an der Straße „Kreuzkamp“ und westlich der Forststraße.

Die im Änderungsbereich 3 bislang dargestellte Wohnbaufläche soll zugunsten einer Wohnbaufläche im Änderungsbereich 2 entfallen, weil die Erschließung von der Kreisstraße 302 her durch einen Großteil des Dorfkerns verlaufen müsste. Dies wird aus heutiger Sicht hinsichtlich der damit verbundenen Verkehrs- und damit auch Immissionsbelastung des Ortskerns nicht mehr als sachgerecht beurteilt.

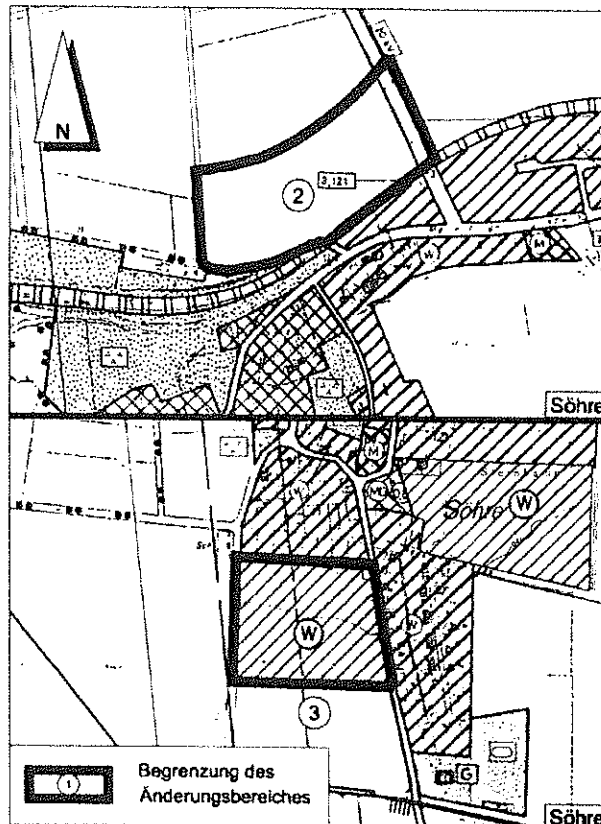
Stattdessen soll die Wohnbauentwicklung Söhres im Norden vorgesehen werden, wo eine direkte Anbindung an die Kreisstraße 301 Barienroder Straße möglich ist. Damit ist die Verkehrsanbindung erheblich besser zu beurteilen als für den Änderungsbereich 3. Zwar ist die neu vorgesehene Wohnbaufläche im Änderungsbereich 2 um 0,4 ha und damit etwa fünf Baugrundstücke größer als sie im Änderungsbereich 3 war, aber dies wird als akzeptabel beurteilt.

Zusätzlich soll im Änderungsbereich 2 eine Fläche für die Feuerwehr vorgesehen werden, weil das bisherige Feuerwehrgerätehaus in Söhre nicht mehr ausreicht und durch einen Neubau ersetzt werden soll. Die Fläche wird so groß bemessen, dass zukünftige Entwicklungen für die Feuerwehr in ausreichendem Maß ermöglicht werden können.

Diekholzen Änderungsbereich 1



Söhre Änderungsbereiche 2 und 3



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen unterschiedlichen Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Die Planzeichnung mit Begründung wird zur Unterrichtung und Erörterung in der Gemeindeverwaltung, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen während der Sprechzeiten

vom 4.3.2020 bis einschließlich 7.4.2020

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich dargelegt.

Die Festsetzungen hinsichtlich Natur und Landschaft werden in dem zur Zeit in Aufstellung befindlichen Umweltbericht erläutert, der der Begründung als ihr gesonderter Teil beigefügt werden wird.

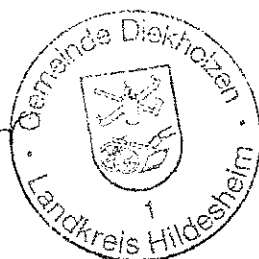
Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde ><https://www.diekholzen.de/unsere-Gemeinde/Verwaltung/Mitteilungen>< einsehbar.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung ist nicht erforderlich.

Der Planentwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich (auch per E-Mail an info@diekholzen.de) oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

ausgehängt am:
abgenommen am:

Dreierhoff-Hilber
Bürgermeisterin



Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung

**Am Dienstag, 10. März 2020, findet um 17.00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim
eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung statt.**

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung vom 05.12.2019 - öffentlicher Teil – **wird nachgereicht.**
3. Einwohnerfragestunde
4. Sachstandbericht Biber
5. Pflegemaßnahmen des Unterhaltungsverbandes Untere Innerste
Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / Die Grünen vom 22.01.2020
6. Einsatz von Pflanzenkohle zur Senkung des CO₂-Gehaltes der Atmosphäre
(Beratung über mögliche Förderung, Vortrag Prof. Dr. Leimer)
Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 27.02.2020
7. Bau einer Klärschlammverbrennungsanlage in Hildesheim
Antrag der Kreistagsfraktion Die Unabhängigen vom 24.02.2020
8. Verkehrsberuhigende Maßnahmen im Bereich der Kreisstraße Ortsdurchfahrt Giesen
Antrag von Frau Siekiera und Herrn Ernst vom 27.01.2020
9. Ausweisung FFH-Gebiete – Sachstandsbericht
Vorlage 751/XVIII
10. Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sieben Berge, Vorberge“ – LSG-HI 059
Vorlage 581/XVIII - 1
11. Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Limberg und Wöhren“ – LSG-HI 074
im Gebiet der Stadt Elze, Landkreis Hildesheim
Vorlage 617/XVIII - 1
12. Agenda 21 und Lokale Agenda 21 bzw. Agenda 2030 – Nachhaltigkeitsmanagement.
(Beratung der weiteren Vorgehensweise nach den Kreistagsbeschlüssen vom 26.09.2019 und
30.01.2020)
Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 27.02.2020
13. Sachstandsbericht Hochwasserschutz
14. Mitteilungen der Verwaltung

15. Anfragen

Hildesheim, 02.03.2020

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
Hansen